

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Schloß Holte-Stukenbrock

vom 01.10.2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	25	1.642,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab	20	1.314,00
c)	Urnenbeisetzung im Urnenfeld je Grab	20	1.044,00
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		65,70
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		65,70
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Urnenfeld je Grab und Jahr		52,20

		Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
(2)	Wahlgemeinschaftsgräber mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab	25	2.560,00
b)	Urneneisetzungen je Grab	20	1.726,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		102,40
d)	Verlängerungsgebühr Urneneisetzungen je Grab und Jahr		86,30
e)	Grabplatte nach Buchst. a) und b)		530,00
(3)	Wahlgemeinschaftsgräber am Baum mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urneneisetzungen inklusive eines Findlings je Grab	20	1.794,00
b)	Verlängerungsgebühr Urneneisetzungen je Grab und Jahr		89,30
c)	Bronzeblatt mit Beschriftung je Grab		350,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2017 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 26,80 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
- b. Personalkosten der Friedhofsunterhaltung
- c. Sachkosten der Grundstücksunterhaltung
- d. Energiekosten
- e. Abfallbeseitigung
- f. Unterhaltung der technischen Geräte
- g. Verbrauchsmittel
- h. Ersatz an die Kirchengemeinde
- i. Ersatz an den Kirchenkreis
- j. Abschreibung, Zinsen
- k. Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	323,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	882,00
c)	Urneneinsatzung	323,00
(2)	Besondere Gebühren	Gebühr/Euro
a)	Bereitstellung Dekoration	56,00

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.141,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.915,00
c)	Urneneinsatzung	969,00
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	818,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.033,00
c)	Urneneinsatzung	646,00

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		323,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		882,00
c)	Urneneinschub		323,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		
a)	stehenden Grabmalen		40,00
b)	liegenden Grabmalen		40,00
(2)	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		2,00
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung		40,00
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage		40,00
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		40,00
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung		67,00
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)		6,00
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		40,00
(9)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		67,00
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr		53,40
	b) Urneneinschub je Grab und Jahr		53,40

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

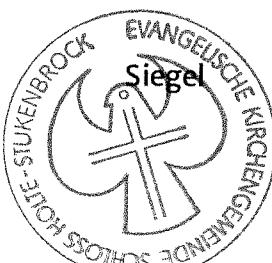
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.09.2025.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.09.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2021 außer Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock den, 01.10.2025

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger



Stephan Kiel A. Tetzl Hildegard Elsner



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vom 1. Oktober 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2028 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3206



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den *18. November 2025*

Bezirksregierung
Im Auftrag

Sorweyff